POSTAKTUELL – Sämtliche Haushalte

AMTSBLATT

der VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT „SÜDLICHES SAALETAL“

– mit allgemeinen Informationen –

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Altenberga, Bibra, Bucha, Eichenberg, Freienorla, Großeutersdorf, Großpürschütz, Gumperda, Hummelshain, Kleineutersdorf, Laasdorf, Lindig, Milda, Reinstädt, Rothenstein, Schöps, Seitenroda, Sulza, Zöllnitz und der Stadt Orlamünde

18. Dezember 2021 **Ausgabe 12/2021**

Telefonnummern

VG „Südliches Saaletal“
Bahnhofstraße 23, 07768 Kahla
Internet-Adresse: www.vg-suedliches-saaletal.de

Telefon-Nr.:	
Vorwahl	036424
Fax	59-150
Zentrale	59-0
Gemeinschaftsvorsitzende	59-115
Sekretariat	59-110
Hauptamt	
Hauptamtsleiterin	59-115
Allgemeine Verwaltung	59-122 / 59-123
Lohn/Gehalt	59-131
Soziales/Jugend/Kultur	59-132 / 59-133
Ordnungsamt	59-135 / 59-136 / 59-137
Standesamt	59-138
Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro	59-152 / 59-153 / 59-154
Fax - Einwohnermeldeamt	59-155
Bauamt	
Bauamtsleiterin	59-160
Bauordnungsamt	59-161 / 59-162
Bauleitplanung	59-163
Wohnungsverwaltung/Bauhof	59-164 / 59-165
Wohngeld	59-165
Liegenschaften	59-166
Kämmerei	
Leiter Kämmerei	59-140
Haushalt	59-141 / 59-143
Steuern/Abgaben	59-142
Anlagenbuchhaltung	59-144
Haushalt/Vollstreckung	59-144
Kasse	59-146 / 59-147 / 59-148

Notrufe/Bereitschaftsdienste

Notarzt/Rettungsleitstelle: **112**
(bei lebensbedrohl. Erkrankungen, wie Herzinfarkt, Schlaganfall, Bewusstlosigkeit, Unfällen, Bränden, Havarien)

Bereitschaftsdienst für ambulante ärztliche Behandlung	**116 117**
außerhalb der Sprechzeiten	
Feuerwehr:	03641 4040
Rettungsdienst:	03641 597620
Krankentransport:	03641 597630
Zahnärztl. Notdienst:	**116 117**
Augenärztl. Notdienst:	03641 597620
Kinderärztl. Notdienst:	03641 597620
Polizei:	**110**
PI Stadtroda	036428 640
PS Kahla	036424 8440
Telefon-Seelsorge:	03641 215379
Telefonberatung e. V. Jena	0800 1110111
(in Problem- und Konfliktsituationen gebührenfrei)	
Kinder-Notruf-Telefon:	0800 1516001
(gebührenfrei)	
Kinder-Jugend-Sorgentelefon	0800 0080080
Jenaer Frauenhaus e. V.	0177 4787052
Störungen der Versorgung	
Strom (TEN)	0800 6861166
Erdgas (TEN)	0800 6861177
Wasser/Abwasser	
ZWA Hermsdorf	036601 5780

Notfalldienste der niedergelassenen Ärzte

Notfallsprechstunde
(in der zentralen Notaufnahme am Klinikum der FSU in Jena - Neulobeda-Ost)

Montag, Dienstag, Donnerstag	19:00 - 22:00 Uhr
Mittwoch, Freitag	13:00 - 22:00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag	08:00 - 18:00 Uhr

Hausbesuchs-Fahrdienst

Montag, Dienstag, Donnerstag	19:00 - 07:00 Uhr
Mittwoch, Freitag	13:00 - 07:00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag	ständig bereit

Der Extrabereitschaftsdienst der Augen- und Kinderärzte ist über die Leitstelle zu erfragen.

Leitstelle Jena 03641 597620

Notruf 112
bei lebensbedrohlichen Erkrankungen

Termine Amtsblatt 2022

Monat	Redaktionsschluss	Erscheinungstag
Januar	13.01.	22.01.
Februar	10.02.	19.02.
März	10.03.	19.03.
April	14.04.	23.04.
Mai	12.05.	21.05.
Juni	09.06.	18.06.
Juli	14.07.	23.07.
August	11.08.	20.08.
September	15.09.	24.09.
Oktober	13.10.	22.10.
November	10.11.	19.11.
Dezember	08.12.	17.12.

Bitte informieren Sie sich monatlich im Amtsblatt über den nächsten Redaktionsschluss, da Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de

Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“, Bahnhofstraße 23, 07768 Kahla, Tel. 03 64 24 / 59-0 **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“, Silvia Voigt **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173 / 2923797, E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt der VG erscheint in der Regel monatlich. Die Verteilung erfolgt kostenfrei an alle erreichbaren Haushalte in den Mitgliedsgemeinden durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Personen. Im Bedarfsfall sind Einzelexemplare in der VG „Südliches Saaletal“, Zi. 215 erhältlich oder können zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellt werden.
Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Achtung wichtige Mitteilung!

Der persönliche Kontakt mit Mitarbeitern der Verwaltungsgemeinschaft ist nur während der genannten Öffnungszeiten **und** nach vorheriger Terminvergabe möglich. Nutzen Sie den Kontakt zur Terminvergabe dazu mit unseren Mittarbeitern zu klären ob Ihr Anliegen per Telefon oder Mail erledigt werden kann.
Im gesamten Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft besteht für Besucher Maskenpflicht.
Auf die allgemein geltenden Hygieneregeln wird insoweit verwiesen.

Bauamt, Kämmerei, Hauptamt

Für Besuche dieser Ämter sollten vorher Termin-Vereinbarungen getroffen werden (Telefon, E-Mail).

Öffnungszeiten

Dienstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr

Außerhalb der genannten Öffnungszeiten für den Besucherverkehr besteht die Möglichkeit der Terminvereinbarung mit unseren Mitarbeitern.

Bürgerbüro

Der Besuch des Bürgerbüros wird weiter nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich sein.

Ab sofort ist es möglich, Termine auch online unter www.vg-suedliches-saaletal.de zu buchen.

Weiterhin stehen wir Ihnen aber auch gern, wie gewohnt, telefonisch zur Verfügung.

Kontakte

Für Terminvereinbarungen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter gerne über die veröffentlichten Telefonnummern (www.vg-suedliches-saaletal.de oder Amtsblatt) zur Verfügung.

Nachfolgend möchten wir die wesentlichsten Rufnummern nennen:

Bürgerbüro:	(036424) 59151, 59153 oder 59154
Ordnungsamt:	(036424) 59136
Bauamt:	(036424) 59160
Kindertagesstätten:	(036424) 59132 oder 59133
Standesamt:	(036424) 59138
Kämmerei:	(036424) 59140 oder 59141
Kasse:	(036424) 59146
Steuern:	(036424) 59142
Zentrale Vermittlung:	(036424) 590 oder 59110
Mail (Zentraleingang):	**post@vg-suedliches-saaletal.de**
Fax:	(036424) 59150

Voigt
Gemeinschaftsvorsitzende

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“

Achtung: Wichtige Mitteilung aus dem Standesamt

Auf der Grundlage der „Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Standesamtes“ überträgt die Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal der Stadt Kahla alle damit verbundenen obliegenden Aufgaben und notwendigen Befugnisse.
Das bedeutet für die Bürger in diesen Zuständigkeitsbereichen, dass die Aufgaben des Personenstandswesens **ab dem 01.01.2022** durch das Standesamt Kahla mit dem Amtssitz **im Rathaus der Stadt Kahla** wahrgenommen werden.

Kontaktdaten:

Standesamt der Stadt Kahla
Markt 10, 07768 Kahla
Tel.: 036424 77340 oder 77341
E-Mail: standesamt@kahla.de

Öffnungszeiten:

Dienstag:	9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 15:30 Uhr
Donnerstag:	9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Aus gegebenem Anlass ist das Rathaus bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen.
Termine sind derzeit nur mit einem vorab vereinbarten Termin möglich.
Wir bitten um Ihr Verständnis.

Die Eheschließungen in unserem Zuständigkeitsbereich sind auch ab dem Jahr 2022 in der Leuchtenburg, der Kemenate Orlamünde und dem Alten Jagdschloss in Hummelshain möglich.
Dazu kommen jetzt der kleine und große Saal im Rathaus der Stadt Kahla sowie die Bohlenstube im Stadtmuseum. Termine werden auch kurzfristig vergeben, sofern kein Ehehindernis vorliegt, und bis zu 1 Jahr im Voraus.

Voigt
Gemeinschaftsvorsitzende

Vorankündigung

über die Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“

Die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ beabsichtigt, mit Wirkung vom 01.01.2022 die nachfolgend abgedruckte Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ inkrafttreten zu lassen. Diese wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“

Präambel

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), in der jeweils gültigen Fassung, des § 20 Abs. 8 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 10. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 27. Juli

2021 (BGBl. I S. 3274) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ in der Sitzung am 04.11.2021 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1
Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen werden von der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit.

§ 2
Aufgaben und Grundsätze

(1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.
(2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Eltern wahr. Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuches (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.
(3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Dies schließt auch die Zustimmung zur Betreuung ihres Kindes im Alter vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer altersgemischten Gruppe von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ein.
(4) Die Betreuung von Gast- und Hortkindern erfolgt aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung. Diese muss schriftlich beantragt werden und kann nur im Rahmen freier Kapazitäten in der jeweiligen Kindertageseinrichtung gewährt werden.

§ 3
Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in den Gemeinden Bibra, Eichenberg, Freienorla, Großeutersdorf, Großpürschütz, Gumperda, Hummelshain, Kleineutersdorf, Laasdorf, Lindig, Reinstädt, Rothenstein, Schöps, Seitenroda, Sulza und der Stadt Orlamünde ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
(2) Darüber hinaus stehen die Kindertageseinrichtungen auch Kindern, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) offen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
(3) In den Kindertageseinrichtungen, mit Ausnahme der Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“ in Rothenstein, werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt betreut. In der Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“ in Rothenstein werden Kinder ab dem dritten Lebensmonat bis zum Schuleintritt betreut.
(4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich. Gleiches gilt auch für die Höchstbelegung der Teilzeitbetreuung nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 4
Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind in der Regel von montags bis freitags von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Die Neufestlegung der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger der Kindertageseinrichtung und kann von den hier genannten Öffnungszeiten abweichen.
(2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung. Für eine Teilzeitbetreuung stehen maximal 5 % der Plätze entsprechend Bedarfsplanung zur Verfügung.
(3) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ spätestens 14 Tage vor der gewünschten Änderung schriftlich mitgeteilt werden.
(4) Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben unter Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfangs ist grundsätzlich auch nach dem 1. März unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfangs mit der Beantragung darzulegen.
(5) Nach Anhörung des Elternbeirates können für jede Kindertageseinrichtung Schließzeiten festgelegt werden.
Während der gesetzlichen festgelegten Sommerferien in Thüringen kann jede Einrichtung bis zu zwei Wochen jeden Jahres geschlossen werden. Der notwendige Betreuungsbedarf jedes Kindes wird auch während der Schließzeiten der betroffenen Kindertageseinrichtung durch Bereitstellung von Betreuungsangeboten in anderen Einrichtungen gesichert.
Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres ist jede Kindertageseinrichtung geschlossen. In dieser Zeit wird keine Bereitstellung von Betreuungsangeboten in anderen Einrichtungen gesichert.
Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung werden rechtzeitig bis Ende November für das folgende Kalenderjahr durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegeben.

§ 5
Anmeldung/Aufnahme

(1) Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wurde.
(2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten.
Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.
(3) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,

2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

(4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung beantragen. Kurzfristige Anmeldungen in begründeten Einzelfällen können im Rahmen freier Kapazitäten berücksichtigt werden.
(5) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt durch Bescheid durch die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ zu dem darin festgesetzten Datum. Eine Aufnahme ist zum 01. oder zum 15. eines Monats möglich.
Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens 14 Tage vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ wieder gekündigt.
(6) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seine Hauptwohnung in einer anderen Gemeinde/Stadt hat oder aus einer der in § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannten Gemeinden in eine andere Gemeinde/Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes in den in § 1 der Gebührensatzung zu dieser Satzung genannten Kindertageseinrichtungen benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.
(7) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.
(8) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

§ 6
Mitwirkungspflichten der Eltern

(1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfangs.
(2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel zwei Wochen.
(3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
(4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person soll mindestens zwölf Jahre alt sein. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
(5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des IfSG beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. Das betroffene Kind darf dann mindestens 48 Stunden die Einrichtung nicht besuchen. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
(6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich (nach Möglichkeit bis 08:00 Uhr des ersten Abwesenheitstages) der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.
(7) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.
(8) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Benutzungs-sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7
Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.
(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des IfSG vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.
(3) Die Leitung gibt den Eltern der Kinder bei Bedarf die Gelegenheit zu einer Aussprache. Die Terminierung einer Aussprache ist mit der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung abzusprechen.

§ 8
Elternbeirat

Die Eltern der Kindertageseinrichtungen haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Benutzungs- oder Verpflegungsgebühren.

§ 9
Versicherungsschutz

(1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.
(2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 10
Benutzungsgebühren und Verpflegungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder ein im Voraus zu zahlender Benutzungsgebühr, sowie eine Verpflegungsgebühr für die Bereitstellung von Verpflegungsangeboten, nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung der Benutzungs- sowie der Verpflegungsgebühr erfolgt durch Bescheid.

§ 11
Abmeldung

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Eine Abmeldung ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie ist 14 Tage vorher der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ schriftlich mitzuteilen. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

§ 12
Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung/Betreuungsverbot

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln
3. die Benutzungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist
4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Zeitraums von einem Monat missachtet wurden oder
5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.

(2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist im Rahmen einer fehlerfreien Ermessensausübung zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.
(3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt, sofern er dauerhaft ist, als Abmeldung.
(4) Im Falle eines Betreuungsverbotes nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 5 dieser Satzung besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde.

§ 13
Datenverarbeitung

Über die erhobenen Daten wird nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) informiert.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 20.07.2018 außer Kraft gesetzt.

Kahla, den …….

- Siegel -

Voigt
Verwaltungsgemeinschaft
„Südliches Saaletal“

Vorankündigung

über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“

Die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ beabsichtigt, mit Wirkung vom 01.01.2022 für die Benutzung der in ihrer Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten die nachfolgend abgedruckte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ inkrafttreten zu lassen. Diese wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“

vom ……

Präambel

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung; der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), in der jeweils gültigen Fassung; des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), in der jeweils gültigen Fassung; der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), in der jeweils gültigen Fassung; sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ vom …… hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ in der Sitzung am 04.11.2021 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle nachfolgend genannten Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“.
Kindertagesstätte „Nesthäkchen“ in Freienorla
Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Großeutersdorf
Kindertagesstätte „Schlossberggeister“ in Großpürschütz, Ortsteil Kleinpürschütz
Kindertagesstätte „Wichtelparadies“ in Gumperda
Kindertagesstätte „Hummelsnestchen“ in Hummelshain
Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ in Laasdorf
Kindertagesstätte „Marienkäfer“ in Orlamünde
Kindertagesstätte „Geunitzer Zwergenhaus“ in Reinstädt, Ortsteil Geunitz
Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Rothenstein.

§ 2
Gebührenerhebung

Die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4
Entstehen und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes, schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.
(2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5
Festsetzung der Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühr, sowie die Verpflegungsgebühr werden jährlich durch einen Bescheid festgesetzt, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht. Die Festsetzung für das jeweilige Kalenderjahr erfolgt zunächst vorläufig mittels Vorausleistungsbescheid.
(2) Änderungen des vereinbarten Betreuungsumfanges sind der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie werden jeweils monatlich berücksichtigt.

§ 6
Fälligkeit und Zahlung der Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr ist, mit Ausnahme des § 8 dieser Satzung, als Monatsbetrag zu entrichten.
Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Gebühr für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Benutzungsgebühren für den Monat zu zahlen.
(2) Die Benutzungsgebühren sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen, z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik, sowie im Falle einer geplanten Schließzeit der Einrichtung (z. B. Sommerferien, Fortbildungstage).
(3) Die Benutzungsgebühren sind am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
(4) Die Fälligkeit der Benutzungsgebühren kann auf Antrag in begründeten Fällen auf den 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat verlangt werden.
(5) Eine Zahlung der Benutzungsgebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.
(6) Bei Fristversäumnis der Abmeldefrist ist die Benutzungsgebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
(7) Wenn ein Kind aufgrund ärztlicher Erkrankungen die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, werden die Benutzungsgebühren für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühren unberührt.

§ 7
Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

(1) Die Verpflegungsgebühren werden, entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 08:00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.
(2) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 5. des Folgemonats fällig und an die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschrift erfolgen.
(3) Für Getränke, Frühstück, Mittag, Vesper, sofern in der Kindertageseinrichtung bereitgestellt, gilt folgendes:
Getränke: 0,20 €/Anwesenheitstag.
Die Möglichkeit der Eltern Verträge direkt mit dem Caterer abzuschließen und abzurechnen besteht. Das Mittagessen wird über einen Caterer angeboten und bei Inanspruchnahme nach dem jeweiligen Kostensatz des Caterers gegenüber den Eltern abgerechnet. Sofern Frühstück und Vesper über einen Caterer angeboten werden, gilt bei Inanspruchnahme ebenfalls der jeweilige Kostensatz des Caterers und wird gegenüber den Eltern abgerechnet.

§ 8
Benutzungsgebührenfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) werden keine Benutzungsgebühren geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Benutzungsgebührenfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Benutzungsgebührenfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, werden die Benutzungsgebühren nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Benutzungsgebührenfreiheit geltend gemacht. Hierzu wird die jeweils zu zahlende Monatsgebühr durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Benutzungsgebührenfreiheit multipliziert.

§ 9
Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, die gleichzeitig in § 1 dieser Satzung genannten Kindertageseinrichtungen betreut werden. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
(2) Die Höhe der Benutzungsgebühren in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle, mit Ausnahme der Kinder, welche § 8 dieser Satzung unterliegen.

Betreuungsumfang	1. Kind	2. Kind	3. Kind - oder mehr
Ganztagsbetreuung (max. 11 Stunden) im Alter von 0 bis 3 Jahren	252,00 €	242,00 €	232,00 €
Ganztagsbetreuung (max. 11 Stunden) im Alter ab 3 Jahren	222,00 €	212,00 €	202,00 €
Teilzeitbetreuung (max. 5 Stunden) im Alter von 0 bis 3 Jahren	202,00 €	192,00 €	182,00 €
Teilzeitbetreuung (max. 5 Stunden) im Alter ab 3 Jahren	182,00 €	172,00 €	162,00 €

(3) Die niedrigere Benutzungsgebühr für die nächsthöhere Altersklasse wird ab dem Monat erhoben, der auf den Monat folgt, in dem das Kind das neue Lebensjahr erreicht hat.
(4) Eine Halbtagsbetreuung beinhaltet 5 Stunden Betreuungszeit täglich und ist bis 12:00 Uhr möglich.
(5) Wird ein Kind nach der festgesetzten Öffnungszeit aus der Kindertageseinrichtung geholt oder vorzeitig gebracht, werden pro angefangene halbe Stunde 20 Euro zusätzlich zur Benutzungsgebühr erhoben.

§ 10
Festlegung der Benutzungsgebühren, Auskunftspflichten

Nach Überprüfung des tatsächlichen Betreuungsumfangs und der Umstände, die der Bemessung der Höhe der Benutzungsgebühren zugrunde liegen, wird für das abgelaufene Kalenderjahr die Benutzungsgebühr endgültig festgesetzt.
Die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ erlässt hierzu jährlich einen Bescheid, aus dem die endgültige Höhe der Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 20.05.2019 aufgehoben.

Kahla, den ……

- Siegel -

Voigt
Gemeinschaftsvorsitzende
Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“

Bekanntmachung

www.thtsk.de

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2022

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2022 zum **Stichtag 03.01.2022** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben,** werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen.
Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2022

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 30. September 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2022 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe über 9 bis 18 Monate	je Tier 0,85 Euro
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier 0,85 Euro
3.4	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt.		
5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)	
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt 6,00 Euro	

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2022 keine Beiträge erhoben.
(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.
(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.
(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2022 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2022 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.
(2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2021 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.
(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.
(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2022 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von

Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.
(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2022 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2022 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.
(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.
(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2022 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.
(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.
(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 30. September 2021 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2022 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 8. Oktober 2021 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 18. Oktober 2021
PD Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“

Jobcenter Saale-Holzland-Kreis ist ab Januar über neue regionale Hotlines erreichbar

Direkter Kontakt für persönliche Fragen

Zum 1. Januar 2022 stellt das Jobcenter Saale-Holzland-Kreis seine Telefonie um. Mit Jahresstart können Kunden direkt mit den Mitarbeitenden des Jobcenters sprechen, um ihr Anliegen zu klären. Das Jobcenter ist während der Servicezeit unter der Rufnummer

036691 - 49 100

erreichbar.
Darüber hinaus besteht ab dem neuen Jahr die Möglichkeit, direkt die verschiedenen Fachbereiche zu erreichen. Fachlich zuständige Mitarbeitende stehen für die Anliegen der Kundinnen und Kunden gern zur Verfügung:
Bereich Arbeitsvermittlung: ..... 036691 - 49 101
Bereich Erstantragsservice &
Leistungsgewährung: ..... 036691 - 49 102
Bereich Recht: ..... 036691 - 49 103
(Bildung und Teilhabe, Widerspruch/Klage, Unterhalt, Arbeitgeber-Träger-Leistungen, Ordnungswidrigkeiten).

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters sind zu folgenden **Servicezeiten** erreichbar.

Montag, Mittwoch und Freitag:	08:00 - 13:00 Uhr
Dienstag:	08:00 - 13:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 - 13:00 Uhr sowie 14:00 - 18:00 Uhr

„Bisher nutzen unsere Kundinnen und Kunden für ihre Anfragen das Service-Center. Auch wenn hier bereits viele Fragen beantwortet werden konnten, gab es doch oftmals noch größeren Informationsbedarf. Ab Januar möchten wir direkt für die Kundenanfragen zur Verfügung stehen, sodass möglichst alle Anliegen in einem Telefonat geklärt werden können. Dafür haben wir lokale Telefonnummern eingerichtet, unter der uns unsere Kunden zu den Servicezeiten erreichen. Freundlich, direkt und kompetent, das ist die Devise unter der wir gerne arbeiten“, sagt Jens Breitsprecher, Geschäftsführer des Jobcenters Saale-Holzland-Kreis.

Natürlich können auch viele Angelegenheiten online erledigt werden.
Unter www.jobcentershk.de gibt es Informationen.

Der Förderverein „Mahn- und Gedenkstätte Walpersberg e.V.“ mit Sitz in Kahla informiert

Vorab weisen wir darauf hin, dass alle unsere Artikel urheberrechtlich geschützt sind und eine Nutzung - auch auszugsweise oder im veränderten Wortlaut - rechtliche Schritte nach sich zieht. Voraussetzung für eine Nutzung/Veröffentlichung/Verwendung in jeglicher Form durch Dritte ist eine schriftliche Genehmigung des Vereins.

Vom Propellerflugzeug zum Düsenjäger – die Messerschmitt Me 262 (Teil 1)

Bei Baubeginn am Walpersberg, im Frühjahr 1944, war das Produktionsziel des Großeutersdorfer REIMAHG-Werkes bereits beschlossene Sache: Vorgesehen war die Massenproduktion des Jägers Focke-Wulf Fw 190 sowie seines Nachfolgers, der Ta 152.
Erprobung und Bau der „Würger“ genannten Fw 190 begannen bereits im Jahr 1939 im Stammsitz der Firma Focke-Wulf in Bremen. Bis Kriegsende wurden hier fast 19.500 Maschinen in ver-

schiedenen Versionen produziert. Auch bei der AGO in Oschersleben begann man mit der Produktion des Jagdflugzeugs. 1944 wurden die AGO Flugzeugwerke durch die Gustloff-Stiftung Fritz Sauckels erworben und zur „REIMAHG“ teilverlagert. Auf diese Weise gelangte das Knowhow der Flugzeugproduktion nach Kahla; ausgestattet mit einer entsprechenden Lizenz wurden hier nun beide Flugzeugtypen montiert. Ungeachtet aller kriegsbedingten Verlagerungen wurde die Fw 190 dennoch bis Kriegsende auch in Oschersleben weitergebaut.
Laut den Planungsunterlagen der Gustloff-Werke sollten in der „REIMAHG“ ab Juli 1944 monatlich 345 Flugzeuge fertiggestellt werden. Die Realität sah jedoch anders aus. In einer Besprechung der Betriebsleitung im März 1944 wurde zwar ein monatlicher Ausstoß von 100 Flugzeugen als machbar eingeschätzt, jedoch erwartete man insbesondere bei der Vor-Ort-Produktion der Flugzeugmotoren ernsthafte Probleme, da sich die unterirdische Anlage im Walpersberg noch im Aufbau befand. So stellte man vorübergehend sogar Überlegungen an, die Fertigung zunächst in Baracken und Zelten in den umliegenden Wäldern anlaufen zu lassen! Aufgrund dieser Anlaufschwierigkeiten vertrat Karl Beckurts, der Vorstandsvorsitzende der Gustloff-Werke, gar die Meinung, die „REIMAHG“ sei *generell* nicht in der Lage, diese Fertigung zu übernehmen.

Fw 190

Ta 152

Anfang September 1944 sollte am Walpersberg mit dem Rumpf- und Tragflächenbau eigentlich auch eine Teilproduktion der Ta 152 anlaufen, mit einer nachfolgenden Erweiterung zur Komplettproduktion. Aber selbst diese (Teil-)Produktion fand nie statt. Stattdessen ordnete Fritz Sauckel auf Grundlage eines Führerbefehls und neuer Richtlinien des Jägerstabs am 17. Oktober 1944 kurzfristig eine Produktionsumstellung an. Zugunsten der Produktion des Düsenjägers Me 262 wurde die Fertigung der FW 190/Ta 152 gestoppt. Auch die für die Me 262 benötigten Junkers Jumo 004-Strahltriebwerke sollten in der „REIMAHG“ hergestellt werden. Zum offiziellen Beauftragten für die Flugzeugproduktion in Kahla ernannte Hitler Sauckel.

Dass dieser Umschwung schon länger angedacht und geplant gewesen sein muss, beweist ein Schreiben vom 13. Oktober 1944, das die Messerschmitt AG in Augsburg an Sauckel richtete. Hierin bietet Messerschmitt an, 40–50 Mann aus Kahla in Augsburg als Einweisungspersonal für die Vor- und Endmontage auszubilden. Dieses Personal sollte in Kahla dann den Aufbau der Musterflugzeuge leiten. Hierfür lieferte die Augsburger Firma eine Me 262 in fertigen, vormontierten Großbauteilen sowie drei weitere Flugzeuge aus rohbaufertigen Großbauteilen nach Kahla. Damit wäre man in der Lage, auch die Vormontage in der „REIMAHG“ anlaufen zu lassen. Messerschmitt lieferte gleichzeitig einen kompletten Satz Einzelteile zum Anlernen der Fertigung.

Die für die Flugzeugrümpfe benötigten Duralplatten lieferte die Plochinger Firma Gutbrod, die Triebwerkverkleidungen die Dresdner bzw. Radeberger Firma Gläser-Karosserie. Ebenfalls am 17. Oktober 1944 erhielt Roloff, der Betriebsdirektor der Gustloff-Werke Weimar, von Sauckel den Sonderauftrag, als Verantwortlicher für die Fertigung der Me 262 sowie der Triebwerksfertigung zu fungieren. Er sollte „(...) *unter Beiseiteschiebung aller Hindernisse und Hemmungen, mit der allergrößten Beschleunigung und allen denkbaren behelfsmäßigen Mitteln“ das Ziel „(...) einer geordneten und aufs höchste ausgebauten Serien- oder Fließbandfertigung in Angriff nehmen*.“ Von den deutschen Mitarbeitern erwartete Sauckel auf allen Ebenen den „vorbildlichsten Einsatz“. Die allerhöchste Priorität genoss der schnellstmögliche Produktionsanlauf der Me 262.

Die Me 262 – das Produktionsziel der „REIMAHG“

Die kurzfristige Produktionsumstellung von der Fw 190 auf die Me 262 machte auch eine Reihe organisatorischer Veränderungen notwendig. Im November 1944 informierte Sauckel seinen Stellvertreter, Staatsrat Otto Demme, über folgende neue Zuständigkeiten: Zum Betriebsführer ernannte er sich, zuständig für alle Fragen zur „REIMAHG“ und den einzelnen Fertigungen. Sein Stellvertreter wurde besagter Otto Demme. Die Fertigung der Triebwerke verantwortete fortan Direktor Keller, die Fertigung der Fw 190 bzw. Ta 152 Direktor Schöbel, die Fertigung der Me 262 Direktor Roloff. Zu diesem Zeitpunkt existierte die Fertigung der Fw 190/Ta 152 allerdings schon nicht mehr. Zwecks schnellstmöglich anlaufender Produktion der Me 262 hatte man das Personal sowie den gesamten Materialbestand bereits komplett verlegt.
Um Demme bei seiner Arbeit zu unterstützen, schickte Sauckel einen Mitarbeiter der Gauverwaltung, Dr. Friedrich Didier. Als Sauckels Pressereferent hatte dieser 1943 die Propagandabroschüre „*Europa arbeitet in Deutschland*“ erarbeitet und drucken lassen.

[Fortsetzung folgt]

#

Nachruf

Tief betroffen mussten wir erfahren, dass unser langjähriger Freund

Herr Hans-Joachim Altenburg

für immer seine Augen geschlossen hat.
Wir verlieren mit ihm einen zuverlässigen und aufrichtigen Menschen, welcher seit 1998 als aktiver Mitstreiter der BIG Kahla und Umgebung unterwegs war.
Er war immer ein verlässlicher Pfeiler im Kampf gegen Ungerechtigkeiten.
Als Kassierer und Mitglied im Vorstand der BIG hat er über Jahre akribisch genau unsere Finanzen verwaltet, darüber hinaus war er als gewählter Stadtrat in Kahla aktiv.
Danke, dass Du für uns und den Verein immer da warst.

Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seiner Frau und der Familie.
Wir trauern mit Ihnen und werden unsere Arbeit in seinem Sinn fortsetzen.

Der Vorstand der BIG Kahla / BI Holzland
Günter Peupelmann – Stefan Dörfel – Uta Fallert

Gemeinde Bucha

Seniorenweihnachtsfeier 2021

Liebe Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Bucha,

gemeinsam mit der Agrargenossenschaft Bucha hatten wir in diesem Jahr wieder eine Weihnachtsfeier mit den Senioren im Landgasthof in Schorba vorbereitet. Bei Kaffee und Kuchen wollten wir das vergangene Jahr auswerten und mit vielen Senioren ins Gespräch kommen.
Leider zwingt uns die gegenwärtige Corona Pandemie, diese Veranstaltung abzusagen.
Ihre Gesundheit ist uns ganz wichtig und aus diesem Grund möchte ich Sie als Bürgermeister dazu aufrufen, dass Sie sich impfen lassen bzw. sich einen Termin zur Auffrischung holen.

Ich wünsche Ihnen trotz dieser widrigen Umstände eine besinnliche Adventszeit, frohe Weihnachten und alles Gute für das Jahr 2022.
Vor allem aber bleiben Sie gesund.

Bucha, im Dezember 2021

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Joachim Loeper
Bürgermeister

Uns gibt es noch: Neues aus dem „Haus der kleinen Strolche“ Bucha

Was für eine verrückte Zeit - dies gilt auch für die Erzieherinnen und Kinder. Dennoch lassen wir uns nicht unterkriegen und feierten trotz allem, in vereinfachter Form, den 40. Geburtstag unseres Hauses.
Zu diesem Anlass gab es viele kleine Highlights, z.B. der Besuch bei der Agrargenossenschaft Bucha.

Dort lernten die Kinder viel über Insekten und bauten gemeinsam mit Frau Richter ein großes Insektenhotel, welches auf dem Platz der Agrargenossenschaft steht und von allen Besuchern betrachtet werden kann. Das war ein spannender und lehrreicher Vormittag.
Wir bedanken uns für diese tolle Aktion und nutzen die Möglichkeit um uns ebenfalls bei allen Sponsoren und Helfern zu bedanken.

Ein herzliches **DANKESCHÖN** geht an:

- Agrargenossenschaft Bucha
- Traditionsverein Schorba
- Jenaer Modellflugclub
- Bürgermeister Herr H.J. Loeper
- Dem Team von Axel Thomas
- Alle Eltern, Bekannte und Freunde, die über SCHULENGEL zu unseren Gunsten einkaufen

Wir wünschen allen eine schöne Weihnachtszeit,
besinnliche Feiertage und einen guten Rutsch ins Jahr 2022.
Bleiben Sie gesund!

Gemeinde Eichenberg

Jagdgenossenschaft Dienstädt

Protokoll der Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Dienstädt für die Jagdjahre 2019/2020 und 2020/2021

Datum: 15.10.2021
Beginn: 19.00 Uhr
Ort: Gemeindesaal Dienstädt

Anwesend:

24 Mitglieder der Jagdgenossenschaft mit 200,54 ha
1 Jagdpächter Herr Dieter Heyn (Jagdpächter Herr Horst Minihold war aus gesundheitlichen Gründen entschuldigt)

Tagesordnung:
1. Begrüßung und Feststellung ordnungsgemäßer Ladung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstandes 2019/2020 und 2020/2021
4. Kassenbericht 2019/2020 und 2020/2021
5. Bericht der Revisionskommission
6. Beschluss über Auszahlung des Reinertrages pro Hektar jagdbarer Fläche für die Jagdjahre 2019/2020 und 2020/2021
7. Entlastung des Jagdvorstandes
8. Haushaltsplan und Beschluss
9. Bericht der Jagdpächter
10. Anfragen der Jagdgenossen
11. Schlusswort
12. Gemütliches Zusammensein

TOP 1 – Begrüßung und Feststellung ordnungsgemäßer Ladung
Herr Erhart begrüßt alle Jagdgenossen und Jagdpächter. Die Einladungen wurden in den „Orlamünder Nachrichten“ sowie im Schaukasten der Gemeinde veröffentlicht.

TOP 2 – Bestätigung der Tagesordnung
Herr Erhart verweist auf die ausgeschriebene Tagesordnung und bittet um Bestätigung per Handzeichen.

Beschluss Nr. 15/10/2021 – 01
Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Dienstädt bestätigen einstimmig die Tagesordnung.

Abstimmergebnis: abstimmberechtigt: 24
Ja-Stimmen: 24
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 3 – Rechenschaftsberichte des Vorstandes
Herr Koch, verliest den Rechenschaftsbericht für 2019/2020 und 2020/2021 des Jagdvorstandes Dienstädt. Inhalt ist die Tätigkeit des Vorstandes in den letzten zwei Jagdjahren. So gab es in dem letzten Jagdjahr nur 6 Versammlungen und zwei Reviergänge aufgrund der Pandemie. (siehe Anlage)

TOP 4 – Kassenberichte des Vorstandes
Herr Bernd Richter verliest und erläutert die Ausführungen zum Kassenbericht 2019/2020 und 2020/2021.

TOP 5 – Berichte der Revisionskommission
Herr Andreas Straubel verliest das Protokoll über die Kassenprüfung für die Jagdjahre 2019/2020 und 2020/2021. Die Revisionskommission besteht aus Herr Andreas Straubel und Herr Jörg Frohmuth, welche an der Kassenprüfung teilnahmen. Es wurden keine Fehlbeträge oder Beanstandungen festgestellt.

TOP 6 – Beschluss über den Auszahlungsbetrag pro Hektar jagdbarer Fläche
Die Jagdmitglieder werden von Herrn Bernd Richter über den Reinertrag für die Jagdjahre 2019/2020 und 2020/2021 informiert. Zur Auszahlung vorgeschlagen wird für das:

Jagdjahr 2019/2020	3,00 EUR/Hektar
Jagdjahr 2020/2021	4,40 EUR/Hektar

Beschluss Nr. 15/10/2021 – 02

Abstimmergebnis:	abstimmberechtigt:	24
	Ja-Stimmen:	24
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 7 – Entlastung des Jagdvorstandes
Herr Erhart bestätigt eine gute Zusammenarbeit und bittet um Entlastung.

Beschluss Nr. 15/10/2021 – 03
Dem Jagdvorstand wird durch die Jagdgenossen Dienstädt Entlastung erteilt für die Jagdjahre 2019/2020 und 2020/2021

Abstimmergebnis:	abstimmberechtigt:	24
	Ja-Stimmen:	24
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 8 – Haushaltsplan und Beschluss
Herr Bernd Richter verliest den Haushaltsplan der Jagdgenossenschaft Dienstädt für das kommende Jagdjahr 2021/2022.

Beschluss Nr. 15/10/2021 – 04
Der neue Haushaltsplan 2021/2022 wird durch die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Dienstädt beschlossen.

Abstimmergebnis:	abstimmberechtigt:	24
	Ja-Stimmen:	24
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 9 – Bericht der Jagdpächter
Herr Martin Brehme übernimmt den Bericht der Jagdpächter. Er berichtet über die durchgeführten Jagden und die erzielten Ergebnisse.
Es wurde in den Jagdjahren 2019/2020 und 2020/2021

Schwarzwild	71 St.
Damwild	3 St.
Rehwild	29 St.
Fuchs	8 St.
Dachse	5 St.
Waschbär	8 St.

erlegt.

TOP 10 – Anfragen der Jagdgenossen
Herr Erhart fragt die Jagdgenossen ob es noch Anfragen an die Jagdgenossenschaft oder die Jagdpächter gibt. Er werden keine weiteren Anfragen von den Jagdgenossen gestellt.

TOP 11 – Schlusswort
Das Schlusswort an alle Jagdgenossen und Jagdpächter wird durch Herrn Koch gehalten.

TOP 12 – Gemütliches Zusammensein.

Koch — Eberitzsch
Vorsitzender — Schriftführer

Gemeinde Reinstädt

„Geunitzer Zwergenhaus“

Fichten, Lametta, Kugeln und Lichter,
Bratäpfelduft und frohe Gesichter,
Freude am Schenken- das Herz wird soweit.
Wir wünschen allen: Eine fröhliche Weihnachtszeit.

Zum Jahresende möchten wir uns recht herzlich bei allen Eltern und dem Elternbeirat, unserem Förderverein, Sponsoren, ungenannten fleißigen Helfern sowie dem Bürgermeister mit den Gemeindearbeitern und der VG „Südliches Saaletal“ für die vertrauensvolle Zusammenarbeit bedanken. In diesem außergewöhnlichen Jahr standen sie uns trotz schwieriger Bedingungen stets zur Seite.

Wir wünschen allen eine besinnliche und erholsame Weihnachtszeit im Kreise der Familie und hoffen gemeinsam auf ein schönes und gutes Jahr 2021.

Liebe Grüße von Groß und Klein
aus dem „Geunitzer Zwergenhaus“

Stadt Orlamünde

Der Orlamünder Burgverein gratuliert Frau Dr. Ute Leonhardt zum runden Geburtstag

Herzlichen Glückwunsch an unser Gründungsmitglied und langjähriges Vorstandsmitglied. Bereits bei der Vorbereitung des denkwürdigen Festumzuges 1994 und der Vorbereitung der Gründung des Burgvereins war unsere Jubilarin engagiert beteiligt.

Der Burgverein feierte vor einem Jahr das 25-jährige Jubiläum, dessen Erfolge und Fortschritte nicht nur durch Feste, Investitionen und Veranstaltungen zustande kam, sondern auch auf feinfühlige, gewissenhafte Arbeit im Hintergrund, welche oft das Sahnehäubchen darstellt. Unser Vereinsmitglied Ute Leonhardt ist nicht mit gewöhnlichen Maßstäben zu messen. Sie verkörpert die Inkarnation der produktiven Balance zwischen Eigen- und Gemeinschaftssinn, denn Ute hat besondere Begabungen. Es ist nicht immer für Jeden zu verstehen, aber für einen Verein, der sich auch der Darstellung von Präsentation von Geschichte, darstellender Kunst, Fotogalerien oder Sonderausstellungen verpflichtet fühlt, ist eine ordnende und sensible Hand sowohl Im Hintergrund auch als die kompetente Persönlichkeit bei der Vorstellung von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Das innere der Kemenate besteht nicht nur aus einem Konvolut der Museumsgegenstände, Bilder, Vitrinen und Ausstellungen; das kann (fast) jeder zusammenstellen, aber ob und wie die Stücke lehrreich und emotional wirken auf den Besucher, ist eine andere Angelegenheit. Das formvollendete Arrangement beruht zum großen Teil auf Utes ästhetisch motivierter Arbeit, für andere nicht sichtbar. Das Museum besteht aus vielen detaillierten Schmuckstücken, wobei Dr. Ute Leonhardt mit geschultem Blick, kreativen Ideen und stilvollen Geschmack immer die richtige Form fand. Die harmonische Präsentation verschiedener Sachverhalte ist nicht trivial; Ute kann das meisterhaft und damit wirkt die Anordnung des Fundus der Kemenate für die Besucher wie aus einem Guss. Oft hört man von den Gästen, wie beeindruckt diese von der Choreografie des Gestaltens sind.

Besonders hervorheben möchten wir folgende Veranstaltungen im Burgverein und Kemenate, welche durch die Organisation

und inhaltliche Gestaltung von Dr. Ute Leonhardt getragen wurden, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.

In den letzten Jahren hat Frau Dr. Ute Leonhardt bei fast allen Ausstellungen federführend den Gastbeitrag organisiert, moderiert und arrangiert, unabhängig davon ob es sich um Kunstformen der Natur, Steinbildhauerei, gemalte Bilder ansässiger Künstler, Fotografien, handbemaltes Porzellan, Museumstücke von der Leuchtenburg, den Maler Alfred Sporleder oder Fotografien handelte. Ihr Engagement bei der Zurückführung der Orlamünder Museumstücke aus der Leuchtenburg ist besonders zu würdigen. Die ideenreiche Mitgestaltung des Rahmens der Museumsetage zum Reformator Bodensteins geht auf ihre Initiative zurück; vor allem das schöne Portal mit den historischen Pflastersteinen, welches and die Schlosskirche zu Wittenberg erinnert und den Besucher sofort in den Bann zieht und innerlich einstimmt. Die Gemäldeausstellung „Orlamünde in vier Jahrhunderten“ ist eine der schönsten Ausstellungen in der Kemenate gewesen, meinen natürlich viele Orlamünder Bürger, aber aus der Vielzahl der gelungenen Ausstellungen eine hervorzuheben würde der Arbeit von Ute Leonhardt nicht gerecht. Jede Ausstellung war für sich ein besonders Ereignis, ein Unikum, welches in dankbarer Erinnerung bleibt. Die gelungenen Vernissagen bei der Einführung der Ausstellungen, konzipiert und getragen von Dr. Ute Leonhardt, unter Beteiligung von geladenen Gästen aus Kultur, Wirtschaft und Politik waren gesellschaftliche Attraktionen im Vereinsleben.

Aber es gibt noch weitere feine Erinnerungen. Wenn man nach einer Veranstaltung angenehm entspannt die Füße ausstreckte und sich den schönen Rückblicken hingab, mag es die mittelalterliche Musik, der Tanz der Bauchtänzerin oder das Spektakel der Ritter gewesen sein, dann hatte Ute schon eine Fotogalerie für uns parat. Gekonnte Schnappschüsse, aufgenommen während der Veranstaltung, wurden gewichtet und aussortiert, um anspruchsvolle Bilder zu zeigen. Besonders stolz war sie darauf, die blaue Stunde punktgenau zu erfassen. Dann konnte man zu Hause die Abläufe der Veranstaltung nochmals durchleben und dies und jene Besonderheit des Festes im inneren wiederaufleben lassen. Dafür sind wir Ute sehr dankbar, das motiviert, denn damit wird auch die viele Arbeit im Vorfeld, welche oft aus scheinbar trivialen Arbeitsschritten bestand, nochmals gewürdigt und alle konnten nacherleben, was vollbracht wurde.

Die begehrte Broschüre „Die Kemenate gestern und heute“, unsere Festschrift zum 25. Vereinsjubiläum, entstand unter den restriktiven Corona-Randbedingungen, was die direkte Kommunikation innerhalb des Autorenkollektives bei der Erstellung des Inhaltes erschwerte. Dieses anschaulich bebilderte Heftchen hat Sie maßgeblich konzipiert und gemeinsam mit weiteren Vereinsmitgliedern gestaltet.

Die gemeinsamen Stunden am Einlass der Kemenate beim Besucherandrang zur Walpurgisfeier oder anderen Veranstaltungen waren oft getragen von lustigen und schönen Gesprächen mit Besuchern, welche uns bereicherten und einstimmten. Auch das gehört dazu.

Neben der Arbeit im Burgverein ist ihr Engagement in der Interessengemeinschaft Rathausbrunnen und die Mitgestaltung der Wandertafeln der Orlamünder Fluren hervorzuheben.

In ihren Beruf war Dr. Ute Leonhardt, studierte Germanistin und Kunsthistorikerin, u.a. bei KAHLA Porzellan, ZEISS und SCHOTT tätig. In den letzten Berufsjahren arbeitete sie als Leiterin des Schott Glasmuseums der Schott Jenaer Glas GmbH. Hervorzuheben aus ihren Publikationen ist die Monographie über „150 Jahre Porzellan Kahla: Die Geschichte eines Unternehmens“ Kahla 1994. Weiterhin war sie Mitautorin bei den historischen Bildbänden Schott in Jena 1884 bis 1949, Schott in Jena 1948 bis 1990 und CARL ZEISS in Jena 1846 bis 1946, die in den Jahren 2003, 2006 und 2004 entstanden sind. Gleichfalls erarbeitete sie Beiträge für das „Jena-Lexikon zur Stadtgeschichte“ von 2018.

Wir danken Dr. Ute Leonhardt für ihre fruchtbare Arbeit im Orlamünder Burgverein und damit auch für die Kemenate, ihre künstlerische Ausgestaltungsbegabung und die weiteren Arbeiten um das Gebäude zur Freude vieler Besucher.

Wir wünschen ihr privates Glück, vor allem aber beste Gesundheit!
Mögen der Verein, deine Familie und Freunde dich in jugendlicher und guter Stimmung halten!
Herzlichen Glückwunsch!

Margit Müller und Stefan Spange
im Namen des Orlamünder Burgvereins

Orlamünder Carnevals Verein e.V.

Liebe närrischen Gäste,

wir hatten uns so sehr auf unser Jubiläum „50 Jahre OCV“ gefreut.
Nun müssen wir leider auch unsere verschobene 50. Saison ausfallen lassen. Die Regeln zur Pandemiebekämpfung zwingen uns dazu. Wir können sie leider in unserer Narrhalla, dem Rathaus, nicht umsetzen.
Wir haben zwar unsere Gäste immer gern maskiert gesehen, aber nicht mit medizinischen oder FFP 2 Masken. Was ist der Karneval auch ohne Schunkeln, Kussfreiheit, Standesamt oder engem Barbetrieb. Selbst die Einlasskontrolle würde allen die entsprechende Stimmung nehmen. So hoffen wir wieder auf ein nächstes Mal.

Am 13. November 2021 konnten wir wenigstens mit unserem Auftakt und der Schlüsselübergabe auf dem „Mittelkreis“ etwas gewohnte Karnevalsstimmung verbreiten. Mit 1 Stunde Programm mit Elferrat, Funkengarden und Tanzgruppen bei bester Versorgung war es rundum eine gelungene Veranstaltung.
Bedanken möchten wir uns bei den Schützen der Privilegierten Schützengesellschaft Orlamünde-Naschhausen 1997 e.V., bei der Eisdiele Familie Nitz, bei Familie Stein, bei der Fleischerei Dölitsch, Inhaber Knut Fricke, bei Margot Hecker „Mittelkreisperle“, beim Jugendclub, dem Bauhof der Stadt Orlamünde, unseren treuen Gästen und befreundeten Vereinen und allen mitwirkenden OCV-Mtgliedern. Unser aktueller Orden dokumentiert leider nur 2 ausgefallene Kampagnen.